

Anlage 1 zum TOP 10 Wahl des Vorstandes

Vorschlag des amtierenden Vorstandes

gemäß § 11, Absatz 1 (Wahl des geschäftsführenden Vorstandes):

2. Vorsitzender: Herbert Vich (Amtszeit 2 Jahre)

1. Schatzmeister: Detlef Tschötschel (Amtszeit 2 Jahre)

Anmerkung:

Nach § 11 Absatz 4 und Absatz 5 unserer Satzung gilt:

In ungeraden Kalenderjahren beginnt die Amtszeiten des 2. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters.

In geraden Kalenderjahren beginnen die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des 2. Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Anlage 2 zum TOP 12 a)

**Beschlussvorlage für die ordentliche Mitgliederversammlung der VTG
am Mittwoch, 29. September 2021**

Beitragsordnung der Vestischen Tanzsport- Gemeinschaft Grün - Gold Recklinghausen e.V. (VTG)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorbemerkungen.....	2
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 3 Differenzierung aktiver Mitglieder.....	2
§ 4 Aufnahmeantrag, Probetraining, Tanzen in mehreren Tanzkreisen.....	2
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen	3
§ 6 Übergangsbestimmungen.....	3
Anlage 1 zur Beitragsordnung	3

§ 1 Vorbemerkungen

Die Beitragsordnung basiert auf der im Vereinsregister Recklinghausen eingetragenen Satzung vom 13. März 2019. Darin sind geregelt Erwerb, Beendigung und Arten der Mitgliedschaft. Des Weiteren sind allg. Modalitäten bzgl. der Beiträge definiert.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied losgelöst von einer Teilnahme am Training zu zahlen.
Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Tanzkreisen des Vereins gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
- (3) Ist ein Mitglied in mehreren Tanzkreisen, so ist grundsätzlich der volle Beitrag für den teureren Tanzkreis gem. Anlage 1 zu zahlen. Für die Teilnahme an weiteren Tanzkreisen ist ein ermäßigter Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Lastschrifteinzug erfolgt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November für das jeweilige Kalenderquartal. Ist ein Lastschrifteinzug an einem der genannten Termine nicht durchführbar, so erfolgt dieser am nächstmöglichen darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Differenzierung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines werden unterschieden in

- Kinder (1 bis 13 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 26 Jahre)
- Gesellschaftstänzer (ab 27 Jahre)
- Wettkampf- und Leistungssportler (ab 27 Jahre)
- Mitglieder in Tanzkreisen mit Gruppentraining, z. B. Line Dance, ErlebniSTanz und HipHop (ab 27 Jahre)
- Mitglieder, die keiner Trainingsgruppe angehören (inaktive Mitglieder)

§ 4 Aufnahmeantrag, Probetraining, Tanzen in mehreren Tanzkreisen

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, können kostenlos an drei geleiteten Trainingsstunden teilnehmen (Probetraining).
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss mit schriftlichem Antragsformular (Anlage 2) beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht widerspricht.
- (3) Der Vorstand legt im Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben erforderlich sind.
- (4) Sofern der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht widerspricht, werden die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächsten Quartalsende per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst wurde.
- (5) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote der VTG bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

- (6) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln. Hierunter fällt auch das Tanzen in mehreren Tanzkreisen. Dieser Wechsel ist dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals schriftlich (z.B. per Email) mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen

Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf den Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. September 2021 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Inaktive Mitglieder (Mitglieder, die keinem Tanzkreis aktiv angehören)	€ 6,00/Monat
Für Kinder (1 bis 13 Jahre)	€ 10,00/Monat
Für Jugendliche (14 bis 26 Jahre)	€ 15,00/Monat
Mitgliedschaft in einem Gesellschaftstanzkreis für Erwachsene (ab 27 Jahre)	€ 22,00/Monat
Mitgliedschaft in einem Tanzkreis mit Gruppentraining, z.B. Line Dance und ErlebniSTanz für Erwachsene (ab 27. Jahre)	€ 16,00/Monat
Mitgliedschaft in einem weiteren Gesellschaftstanzkreis oder einem weiteren Tanzkreis mit Gruppentraining für Erwachsene (ab 27 Jahre)	€ 6,00/Monat
Mitgliedschaft in einem Wettkampf- und Leistungssporttanzkreis für Erwachsene (ab 27 Jahre)	€ 26,00/Monat
Mitgliedschaft in einem weiteren Wettkampf- und Leistungssporttanzkreis für Erwachsene (ab 27 Jahre)	€ 10,00/Monat
Beiträge werden nur für die Mitgliedschaft in 3 Tanzkreisen erhoben. Die Mitgliedschaft ab dem 4. Tanzkreis ist beitragsfrei.	